

Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach
Fachbereich 2 . Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Rheinstraße 50
56235 Ransbach-Baumbach

Per Fax: 02623 86101
Per E-Mail: Bauamt@Ransbach-Baumbach.de;
info@ransbach-baumbach.de;
markuswaschbuesch@ransbach-baumbach.de

Seiten gesamt: 10

Nachrichtlich an: olaf.glasner@westerwaldkreis.de; frank.buchstaeber@westerwaldkreis.de

11.09.2025

Offenlegung zum Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet „Concordia“ in der Stadt Ransbach-Baumbach gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB - Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir als Naturschutzinitiative e.V. (NI) unsere Stellungnahme zum offen gelegten B-Planverfahren vor.

1. Vorhaben und Bestand

Auf 15 ha eines ehemaligen aber nun aufgefüllten Tonabbaubetriebes sollen Bauflächen entstehen, die der Gewerbe und Industrienutzung dienen. Ferner ist im Südosten, wo nur bedingt tragfähige Feuchtböden anstehen, ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ mit Photovoltaik-Nutzung (FFPV) von fast 9 ha vorgesehen. Hier ist ein Deckungsgrad von 50% geplant, der Unterwuchs soll beweidet werden. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach ist das Plangebiet bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Aktuell stellt sich das Gebiet als eine große extensiv genutzte Rinderweide dar, die durch kleinere Feldgehölze und Strauch- wie Baumgruppen strukturreich aufgelockert ist. Im Norden ist diese teilweise als Magerweide mit diversen Weideunkräutern ausgebildet, im überwiegenden Teil ist es aber eine Feuchtwiede. Im Gebiet befinden sich ferner Kleingewässer (Gräben, Tümpel und Lachen sowie kleinere Weiher), die für Amphibien von Bedeutung sind.

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

➤ www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

2. Bedeutung für Flora und Fauna

2.1 Vegetation - Schutzstatus Feuchtgrünland zu hinterfragen

Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde eine Biotoptypenkarte erstellt (Karst-Ingenieure GmbH, Nörtershausen). Eine vertiefte Information zu den Biotoptypen wird aber nicht gegeben. Dieses ist besonders dort ein Mangel, wo es um die Frage geht, ob nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG geschütztes Grünland vorliegt. In der Begründung bzw. Umweltbericht wird zwar behauptet, dass dieses nicht vorliegt, aber das ist wenig glaubhaft und anzuzweifeln.

Laut Biotopkarte soll ein Komplex aus Feucht und Naßwiesen vorliegen. So wird in der Begründung auf S. 47 angegeben, dass die Feuchte- und Nässezeiger Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) und Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) im Gebiet frequent vorkommen. Mit nur einer weiteren Feuchte-zeigenden Art wie den im Raum sehr frequent vorkommenden Arten Drahtschmiele (*Deschampsia cespitosa*), der Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) oder dem Sumpf-Hornklee (*Lotus corniculatus*) wären die Bedingungen für nach §30 BNatSchG geschützte Flächen erfüllt.

Wir halten es deshalb als ausgeschlossen, dass bei diesen großflächig feuchten bis nassen Bedingungen keine § 30-Flächen auszuweisen sind. Es ist dagegen anzunehmen, dass zumindest auf Teilbereiche, die auch deutlich über den Bagatellgrenzen liegen, die Kriterien für § 30 Flächen zutreffen, die dann auch zwingend so darzustellen sind. Dieses ist besonders im SO anzunehmen.

Eine Nichtführung im Landes-Biotopkataster ist dabei unerheblich, da das Baugebiet außerhalb der im LANIS dargestellten Suchkulisse liegt und die Prüfung auf pauschal geschützte Biotopflächen unabhängig von einer Landeskartierung erfolgen muss. Entscheidend ist dabei das tatsächliche Vorhandensein.

Wir fordern hier eine nochmalige Prüfung auf geschützte Biotope. Im Fall des Vorliegens ist nach Möglichkeit eine andere Nutzungsaufteilung zu wählen. In begründeten Ausnahmen kann ein Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Auch wäre eine andere Wertigkeit der Flächen gegeben.

2.2 Faunistische Bedeutung

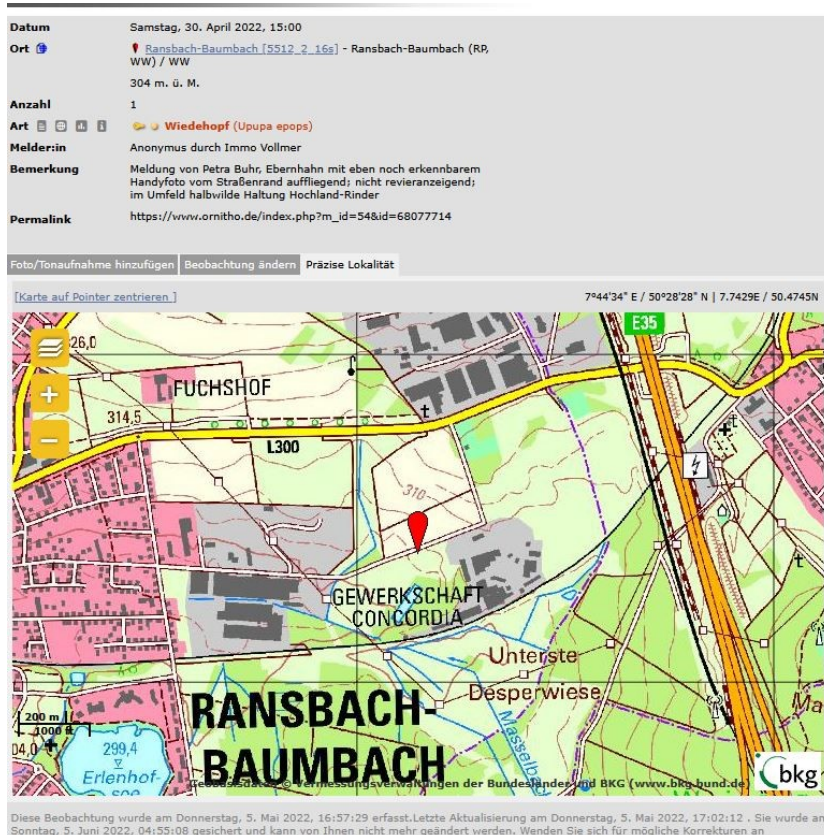
Positiv fällt auf, dass eine umfassende Erhebung von Tiergruppen durchgeführt wurde (Beratungsgesellschaft Natur GbR, 56357 Oberwallmenach). Die durchaus bedeutsamen Ergebnisse zu einem vielgestaltigen Faunenbestand erfahren aber in der weiteren Aufarbeitung durch Planbegründung bzw. Umweltbericht nicht die erforderliche planerische Berücksichtigung.

Vögel

Die Faunauntersuchungen in 2017 (Eingriffsfläche) und 2020 (Ergänzungsflächen im SW) wiesen 55 Brutvogelarten und 22 Gastvogelarten auf. Dieses wird im Fauna-Gutachten/Artenschutzprüfung (ASP) so bewertet: „*Die relativ hohe Anzahl an beobachteten Vögeln erklärt sich aus dem großflächigen Mosaik verschiedener Biotoptypen von offenem Weideland und mehreren BauminseIn*“ (ASP S. 19). Bemerkenswert waren u.a. Arten der Feldgehölze und Baumgruppen mit teilw. Höhlenangebot (mit Kleinspecht, Grünspecht,

Grauspecht, Star, Feldsperling, Sperber), Gebüschbrüter bzw. die Arten des strukturreichen Offenlandes (z.B. Goldammer, Fitis, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling) oder der Gewässer (Zwergtaucher, Stockente). Das flächenmäßig dominierende Grünland wird weniger durch eigene Arten abgebildet (ein Feldschwirl brütete im Naßgrünland, Wiesenpieper und Steinschmätzer als Rastvögel) sondern mehr als notwendige Kulisse für die Arten des Halboffenlandes, denn hier liegen oft gute Nahrungsvoraussetzungen vor, wenn eine arten- und individuenreiche Insektenfauna ausgebildet ist, was auch hier der Fall ist.

Gerade Großlandschaften mit guter Versteck- aber auch Nahrungsverfügbarkeit bieten auch für einige selten gewordene Großvögel ein Habitat. In dieser Beziehung ist die Entdeckung des **Wiedehopfes** (*Upupa epops*) durch Petra Buhr aus Ebernahn in 2022 bedeutsam, da dieser Vogel für solche großräumige Weidelandschaften mit hohem Strukturreichtum steht. Obwohl der Vogel heute mehr als Art der Wärmegebiete gilt, ist das nur ein sekundärer Effekt (vermutlich höhere Insektenverfügbarkeit). Im 17./18. Jahrhundert, wo der Westerwald v.a. durch großflächige Viehweiden geprägt war, war der Wiedehopf eine verbreitete und landschaftstypische Art. Die großflächige Rinderweide (Extensivrasen) an dieser Stelle birgt also ein erhebliches faunistisches Potenzial und zeigt den naturschutzfachlichen Wert der noch vorhandenen großen Weideflächen auf. Im dokumentierten Fall (belegt mit Handyfotos) fiel aber kein Revierverhalten auf, so dass unklar war, ob es der Versuch einer Revieretablierung oder ein später Durchzügler war. Bisher ist der Wiedehopf nicht erneut als Brutvogel im Westerwald aufgetreten (Rote Liste Rheinland-Pfalz: Kat. 2).



Insektenvielfalt und -masse

An Heuschrecken wurden 9 Arten nachgewiesen, diese sind zwar ungefährdet, aber dafür sind diese sehr individuenreich im Gebiet vorkommend.

Bei den erfassten Schmetterlingsarten wurden insgesamt 27 Arten kartiert, darunter sechs besonders geschützte Arten. Das ist durchaus bedeutsam, hat aber anscheinend keine weitere Folge auf die ableitende Planung aus Planbegründung und Umweltbericht.

Zu den durchaus interessanten (wenn auch nicht bedeutenden) Ergebnissen zu Libellen findet sich unter Kap. 11.3 der ASP ein Copy-Paste-Fehler, wo das Fazit zu Heuschrecken erneut gegeben wird.

Heterogene Aussagen zur Artenvielfalt

Unter den Gesichtspunkten der bei Vögel und Insekten (aber auch bei Fledermäusen) zusammengetragenen Fakten kann der folgende Satz aus S. 53 der Begründung als nicht zutreffend gesehen bzw. es kann als ein Versuch gedeutet werden, die faunistische Bedeutung der Fläche kleinzureden:

„Der Verlust an Grünflächen bedeutet dass dies die Nahrungsverfügbarkeit für Vögel und Fledermäuse reduzieren kann. Das Ausmaß ist allerdings aufgrund überwiegend artenarmer Wiesen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans „Industrie- und Gewerbegebiet Concordia“ in Ransbach-Baumbach nur als gering einzustufen“ an anderer Stelle wie im Umweltbericht S. 105 wird wieder das Gegenteil behauptet: *„Das Plangebiet weist in Teilbereichen eine hoher Strukturvielfalt auf, was auch durch die hohe Artenvielfalt im Gebiet bestätigt wird“.*

Amphibien bedeutsam

Mit zwei streng geschützten FFH-Arten sind die Amphibien eigentlich eine besonders planbedeutsame Gruppe. So findet sich der Kammmolch in einem Graben (Gewässer Nr. 2) im Süden. Noch bedeutsamer für die Planung ist das im Gebiet verstreute Vorkommen der Gelbbauchunke in diversen Kleingewässern, v.a. in flachen Gräben und viele kleinen offenen Wasserstellen (Gräben, Tümpel, Lachen). Dabei handelt es sich nicht um zufällig durchwandernde Tiere. Das Vorkommen hier ist schon eine eigenständige Teilpopulation, die vermutlich durch die Projektverwirklichung vernichtet wird. Insgesamt wurden 7 Amphibienarten nachgewiesen, wobei darüber diskutiert wird, ob auch die ebenfalls streng geschützte Art Kleiner Wasserfrosch zusätzlich vorkommen könnte. Weitere Erfassungen zur Klärung dieser Frage erfolgten aber nicht.

Insgesamt ist die problematische artenschutzrechtliche Frage völlig unzureichend abgearbeitet. Man integriert zwar in den Bebauungsplan einen kleinen Ergänzungsbereich im Süden, der ursprünglich nicht in die Planung einbezogen wurde um diesen als verbleibenden Refugialraum für die Amphibien nicht zu beanspruchen. Aber gerade für die Gelbbauchunke (und auch die anderen Arten) ist es völlig unklar, ob diese mit dem extrem beschnittenen und damit verschlechterten Lebensraum zurechtkommen. Auch wird kein artenschutzrechtlich akzeptables Vorgehen entwickelt, wie mit den streng geschützten Tieren umzugehen ist, die sich im Baufeld aufhalten werden.

Als „Hinweis in der Festsetzung zur Bauzeitenregelung“ wird auf S. 58 der Planbegründung formuliert:

Hinweise: Bei Arbeiten zur Baufeldfreistellung ist mit dem möglichen Vorkommen gesetzlich streng geschützter Wildtierarten zu rechnen. Bei ihrer Entdeckung ist eine sofortige Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde zu richten. Die ökologische Umweltbaubegleitung kann im Vorfeld durch

situationserforderliche Einzäunungen die Baufelder vor einer Einwanderung durch Amphibien und Reptilien freihalten.

Dieser Passus ist so nicht vollziehbar. Soll nun der Baggerführer oder der einzelne Bauarbeiter die Gelbbauchunke oder Zauneidechse im Baufeld erkennen und der Kreisverwaltung melden? Auch wird in der Formulierung vieles in die Freiwilligkeit gerückt. So „kann“ die ökologische Umweltbegleitung Einzäunungen vornehmen und im Gebrauch des Wortes „Hinweis“ liegt ebenfalls die Ausdeutung als freiwillige Maßnahme.

Ein artenschutzrechtlich korrektes Vorgehen bedingt, dass die Baufelder im Vorfeld von Faunagutachtern auf Amphibienbesatz geprüft werden. Dieses auch nicht nur durch „Abgehen“, sondern schon mit entsprechenden Langzeitfallen. Beim Vorliegen von Amphibien ist nach einer Auszäunung ein Abfangen der streng geschützten Tiere durchzuführen. Während der Abtrieb der oberirdischen Gehölze im Winterhalbjahr erfolgen kann, ist das Abschieben des Bodens wegen der anzunehmenden Überwinterung von Amphibien / Reptilien in Spalten und Mäuselöchern erst in der Zeit ab 15.4. vorzunehmen (Aktivitätszeit der Gelbbauchunke im Naturraum - im Boden überwinternde Tiere sind nicht nachweisbar, s. auch Hinweise in der Planbegründung S. 52).

Es ist ein starkes Manko, dass die Planung hier etablierte Artenschutzmaßnahmen missachtet und diese als „Kann-Bestimmung“ zum reinen Papiervorgang erklärt.

Reptilien

Neben der streng geschützten Zauneidechse wurden Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche (alle besonders geschützt) nachgewiesen. Der Umweltbericht schreibt dazu auf S. 94: *„Von den vier Reptilienarten ist das Vorkommen der Zauneidechse (Lacerta agilis) am nordöstlichen Plangebietsrand hervorzuheben. Diese streng geschützte Eidechsenart ist auf sonnige, trocken-warme Saumbiotop angelesen, wie sie Bahndämme, vegetationsarme Aufschüttungen und hier auch Waldränder bieten. Ein Vorkommen von Einzeltieren kann auch innerhalb des Plangebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden, insbesondere wenn während der Baufelder-schließung temporär Rohbodenverhältnisse geschaffen werden“.*

Dieses ist eine weitere, etwas hilflose Feststellung zu geschützten Tiervorkommen. Ein befriedigender artenschutzrechtlich korrekter Umgang mit den streng geschützten Arten wird nicht gegeben. Hierzu sind auch unsere zuvor ausgeführten Anmerkungen zur Gruppe der Amphibien zu beachten.

Säugetiere

Es wurden 8 Fledermausarten nachgewiesen, die besonders die insektenreichen Feuchtwiesen im Südosten und das Umfeld der Gewässer (im Südwesten) als Nahrungshabitat nutzten. Auf eine mögliche Kolonie der Zwergfledermaus in den Gebäuden des Hundesportvereins wird lediglich hingewiesen.

Unter weiteren Säugetiernachweisen werden einerseits die ungefährdeten Arten Wühlmaus sowie Wald- und Gelbhalsmaus aufgeführt, darüber hinaus aber auch die Möglichkeit eröffnet, dass die geschützten Bilcharten Siebenschläfer und Gartenschläfer vorkommen könnten.

Hierzu schreibt die ASP (S. 41) bzw. der Umweltbericht (S. 95): *„Diese Kleinsäugerarten sind zudem häufig und allgemein verbreitet, so dass sie bis auf den Gartenschläfer bundesweit in keiner der Roten Listen geführt werden oder nach dem BNatSchG als streng geschützt einzustufen“.*

Dieses Fazit kann für die besonders geschützten Bilcharten nicht befriedigen. Besonders nicht für den bundesweit stark gefährdeten Gartenschläfer, der auch in RLP stark rückgängig ist und für den diverse Hilfsprojekte angelaufen sind. In der Konsequenz wären weitere Untersuchungen durchzuführen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Zwischenfazit Fauna

Das strukturreiche Gelände mit Kleingewässern und einer großflächigen Feuchtweide hat einen hohen faunistischen Wert. Damit ist für viele bedrohte oder streng geschützte Arten eine Verschlechterung der lokalen Situation zu befürchten. In der bisherigen Planaufbereitung steht die faunistische Bedeutung der Planung entgegen, da weder befriedigende artenschutzrechtliche Lösungen angeboten werden noch es einen funktionsgleichen Ausgleich für viele der betroffenen Artengruppen gibt.

Die NI fordert deshalb den weitgehenden Erhalt des Geländes als strukturreiche Rinderweide.

3. Unsaubere und nicht regelkonforme Bilanzierung der Biotopwerte

Die Bilanzierung ist geprägt von fehlerhaften Unterschätzungen im Ist-Zustand der Eingriffsfläche und wesentlich überzogenen Bewertungen von Flächen des Zielzustandes. Der angeblich der Bewertung zugrundeliegende „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ wurde fehlerhaft angewendet.

Die Ausgangsbewertungen sind alle zu hinterfragen, da die Ausprägung der Biotoptypen nur extrem mangelhaft dokumentiert wurde und somit der Biotopwert hinsichtlich der Ausprägungen aus den Angaben her nicht überprüfbar ist.

Als Beispiel möge einerseits ein „Teich“ gelten, für den 10 Punkte/m² angesetzt wurden. Außer das dort eine Bedeutung für Amphibien besteht, liegt keine Information über die Ausprägung vor. Möglich wäre z.B. auch ein eutropher Weiher (14 p/m²). Beim Grünland wird im Ist-Bestand zwischen Fettweide (8 p/m²) und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland (EC2, 15p/m²) unterschieden.

Es liegen aber keine abweichend (intensiv) genutzten Fettweiden mit einem sehr eingeschränkten Arteninventar vor, sondern gemeint scheinen nur etwas trockenere Bereiche zu sein. Nach überschlägiger eigener Begehung ist sind die Flächen mit mittleren Standorteigenschaften auch regelmäßig von Magerheitszeigern wie Hornklee (*Lotus corniculatus*), Johanniskraut (*Hypericum maculatum* agg.) oder Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) durchsetzt. Korrekt wäre hier eher die Magerweide, mäßig artenreich (15 p) anzuwenden.

In der Bewertung des Endzustandes wird von unrealistisch erreichbaren Biotopen ausgegangen. Das Funktionsgrünland unter Solaranlagen und Regenrückhaltebereichen ist

durch die Funktionen stark in der Leistungswertigkeit geschmälert und darf nur einen geringen Biotopwert bekommen.

So wird im Zielzustand das Funktionsgrünland unter den Solarpanelen als magere Glatthaferwiese mit maximalen 19 Punkten/m² bewertet.

Dieser Biotoptyp ist im Zusammenhang mit der Solarnutzung überhaupt nicht darstellbar. Auch weil hier voraussichtlich eine (Schaf)Beweidung stattfinden soll, wäre maximal eine Magerweide, mäßig artenreich - bzw. eine Feuchtweide, mäßig artenreich auszuwählen.

Das Funktionsgrünland unter Solarmodulen ist nach all den Flächen die wir kennen, in der Praxis recht artenarm ausgeprägt. Beschattungseffekte, aber auch das Primat der Nutzung, also Zugänglichkeit und Verhinderung eines zu hohen Aufwuchses, begrenzen das was möglich ist. Viele Arten (wie z.B. Vögel des Offenlandes) können diesen technisch maskierten Biotoptyp nicht nutzen. Dieses gilt auch unter den hier geplanten weiten Modulabständen, die dem Grünland etwas mehr Entwicklungspotenzial geben. Die Annahme einer artenreichen Magerweide (max. 18 P/m²) ist also nicht zu tätigen.

Zur Berücksichtigung der Funktionseinschränkungen sind nach Praxisleitfaden zwingend Abschläge von 2-5 Punkten einzurechnen. Hier wird ausgeführt:

Grünlandbrachflächen werden aufgrund der Überbauung mit Photovoltaikmodulen dauerhaft verschattet...Beschattungseffekte ... (auch bei den nicht überbauten Magerweiden)... durch die tiefstehende Sonne (frühe Morgen- und späte Abendstunden) führen zu Unterschieden bezüglich der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten von Pflanzengesellschaften, so dass mit einer Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen Pflanzengesellschaften auf den Grünlandflächen, insbesondere in Form einer Verringerung des Anteils von Blütenpflanzen, zu rechnen ist.

Der Praxisleitfaden stellt die Wahl, eine realistisch zu erreichende Wertstufe zu wählen oder entsprechende Abwertungen durchzuführen.

Aufgrund des angestrebten Deckungsgrades von 50% wären die direkt unter den Modultischen liegenden Weideflächen eher als Fettweide, mäßig artenreich (13 p/m²) und diese noch wegen der Funktionsbelastung abgewertet um 2 Punkte auf 11 p/m² zulässig.

Für die verbleibenden 50% Weidefläche wäre auch nur der Ansatz Feuchtweide (oder Magerweide) mäßig artenreich möglich, was 15 p/m² sind, abgewertet um 2 Punkte wären 13 Punkte/m² die passende Auswahl.

Auch das bilanzierte Rückhaltebecken ist durch die technische Funktion überprägt und kann keinen Maximalwert wie naturnahes Feuchtgrünland bekommen. Die Erfahrung zeigt, dass hier meist nur sehr artenarme und lückige Flutrasen ausgebildet sind.

Unter dem Biotopkürzel FS0/EA1 „Extensivgrünland mit teilweise dauerhaft wasserführenden Erdbecken“ werden nach Planung 19 Punkte eingerechnet.

Zulässig wäre hier nur ein „intensiv genutzter Flutrasen“ mit 12 P/m² oder der extensiv bewirtschaftete Flutrasen mit Abwertungen von 2-5 Punkten, = 17 p/m² minus 5 Pt (halten wir für angemessen) = 12 Pt.

Wieso die Gartenflächen im Gewerbegebiet, die meist recht lieblos gepflegte arme Grünflächen sind, 9 Punkte/m² erhalten sollen, erschließt sich auch nicht. Hier wäre die Einstufung HJ1, Ziergarten, strukturarm mit 7 Punkten angemessen.

Alleine mit einer angemessenen Bewertung in den oben genannten Beispielen des Ausgangszustandes (unberücksichtigt die teilw. nötige höhere Einstufung im Ausgangszustand) ergäbe sich eine um 453500 Punkten schlechtere Bewertung des Endzustandes und ein entsprechendes Ausgleichsdefizit.

Die völlige Schieflage in der Bewertung des Ausgangs- und Eingangszustandes zeigt sich auch summarisch. Es kann nicht sein, dass eine Baufläche nach teils 80% Versiegelung (GI/GE) und funktionaler Entwertung von Grünland durch PV-Überständierung nur 20 % unter dem Vorwert liegt (1.825.178 Biotopwertpunkte vorher zu 1.460.971 nachher). Der von uns hergeleitete Wert von ca. 817700 Biotopwertpunkten entspräche etwa 45% des Vorwertes, was einigermaßen realistisch wirkt.

4. Eine „Mogelpackung“ als Ausgleich

Zum Ausgleich des bestehenden Kompensationsdefizites soll ein „Waldrefugium“ auf einer Altlastenfläche im Gemeindewald Wittgert ausgewiesen werden.

Man führt in der Begründung/Umweltbericht aus: *Zum Ausgleich des ermittelten Kompensationsdefizits steht das Flurstück 1364/4 in der Flur 18 in der Gemarkung Wittgert zur Verfügung. Das Flurstück befindet sich innerhalb des Stadtwaldes. Es handelt sich um ein ehemaliges NATO-Tanklager mit verbliebenen Gebäuden. Diese Gebäude können als ungestörte Nist-, Quartier- und Versteckplätze dienen. Der vorhandene Pionierwald kann sich ungestört zu einem standortgerechten heimischen Laubwald entwickeln.*

Dazu findet sich auf S. 57 der Begründung, dass die Maßnahme ein „langfristiger Ersatz für die Fällung von Biotopbäumen ist durch die Herbeiführung einer Bestandssicherung von (hiebreifen) Bäumen in gleicher Anzahl in einer Kommunalwald-parzelle abzusichern“ sei.

Ferner auf S.71: „D.h. auf eine forstwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung wird zukünftig verzichtet“.

Diese Herleitung ist einerseits falsch, da es sich bei dieser Altlastenfläche auf einem ehemaligen NATO-Tankdepot nicht um einen regulären Forst handelt, sondern um einen Spontanaufwuchs aus einem Nadel-Birkenmischwald (30- 40% Anteil Kiefer/Fichte, dazu etwas Eiche) mit derzeit geringem Baumholz auf zu einem hohen Teil nicht befahrbaren Boden. Dieser Bestand hat praktisch keinen forstlichen Wert und kann nur zur Brennholzwerbung genutzt werden. Die Nichtnutzung stellt also kaum einen Verzicht dar.

Zum zweiten liegt bei dem geplanten Industrie/Gewerbegebiet ein Eingriff von einer „besonderen Schwere“ vor, der artenreiches Offenland zerstört. Hierbei gilt es auch aus artenschutzrechtlichen Gründen, die Kontinuität an Vermehrungsstätten in einem Bereich zu halten, wo Vermehrungsstätten eingriffsbedingt wegfallen, die in dem Ausmaß nicht problemlos in das Umfeld zu verlagern sind. Eingriffe besonderer Schwere sind annähernd funktionsgleich auszugleichen. Die ausgewählte Maßnahme ist dafür nicht geeignet.

Das entwickelbare Lebensraumpotential ist im Status Quo-Zustand nicht als hoch zu bewerten, da die Altlasten einer ungestörten Entwicklung im Wege stehen. Eine ungestörte eigendynamische Entwicklung ist nur eingeschränkt möglich und dieses nur zu einem Zustand mit einer eher geringen Naturnähe.

Auch hier liegt die Biotopbewertung im Ausgangs- und Endzustand falsch. Hier sehen wir im Ist-Zustand nicht den Biotoptyp „sonstiger Laubmischwald mit einheimischen Laubbaumarten“ wegen einem doch sehr hohen Nadelbaumanteil aus Kiefern und Fichten.

Auch die Berechnung des Forstrechtlichen Ausgleichs, nachdem, das Liegenlassen und die Weiterentwicklung des Waldes einen Überschuss von 285500 € Waldwert erzeugen soll ist von fehlerhaften Annahmen geleitet. Zum einen sind die aktuellen Waldlücken (Schlagfluren) wohl eher abgestorbener Nadelwald und damit im Sinne der nicht unterbrochenen Waldkontinuität als Wald zu bewerten. Es verbleibt aber als größter Widerspruch, dass auf dieser Altlastenfläche keine geregelte Forstwirtschaft betrieben werden kann und diese forstwirtschaftlich sowohl vom Aufwuchs, als auch von der Nutzungsmöglichkeit her kaum einen forstwirtschaftlichen Wert darstellt.

Zudem ist diese Fläche von der faunistischen Bedeutung her extrem entwertet worden durch die direkt benachbarte Errichtung einer WEA des Windparks Ransbach-Baumbach (Haiderbachhöhen). Die zunächst errichtete WEA mit knapp 250 m Gesamthöhe liegt nur ca. 180 m von den nächsten, für Fledermäusen geeigneten Quartieren entfernt. Fledermäuse, die ggf. durch die Quartiere in den verfallenen Altbauten angelockt werden, werden teilweise wieder hier an den WEA getötet werden.

Fazit Ausgleich:

Bei näherer Betrachtung ist das „Waldrefugium“ als ziemlich dreister Versuch zu werten, eine für die Stadt höchst problematische und in der Sanierung extreme Geldmittel erfordernde Altlastenfläche einfach billig loszuwerden, indem der Status-quo-Zustand als schutzwürdig festgeschrieben werden soll. Dieses soll dann noch ein Gegengewicht sein für einen ansonsten fast kompensationslosen Verlust von gut 15 ha wertvollem Lebensraum, auf dem für die Stadt einträgliche Gewerbeflächen gebaut werden sollen. Dieses für die Stadt äußerst gute Geschäft erfuhr scheinbar die Vorab-Zustimmung der Kreisverwaltung.

Dabei bietet diese Waldfläche durchaus ein hohes Potenzial, im Sinne des Eingriffs-Ausgleichsgedankens hier einen Ausgleich für die 5-6 ha umfassende Totalversiegelung im Gewerbe- und Industriegebiet zu erreichen. Dabei müsste aber ein hoher Teil der versiegelten Flächen entsiegelt werden, die Flächen auf Altlasten geprüft und noch vorhandene Reststoffe (vielleicht in Tanks und Rohrleitungen) oder kontaminierte Böden entsorgt werden, um anschließend die Tanks und auch den größten Teil der Gebäude abzureißen. Natürlich ist bei den vorhandenen Gebäuden und Altstrukturen wie den Tanks zu prüfen, ob diese aktuell als Fledermausquartiere Bedeutung haben.

Eine bewusste Entwicklung hin zu Fledermausquartieren darf aber hinsichtlich der Gefahren der direkt benachbarten Windkraftnutzung nicht betrieben werden. Man würde eine Fallsituation erzeugen, die erst recht eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr an der benachbarten WEA zur Folge hat (Verbote nach §44 BNatSchG könnten ausgelöst werden). Nach §45 Abs. 7 BNatSchG ist eine solche bewusste Quartierbereitstellung für Windkraft-sensible Arten zudem strafbar:

§45b (7): Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1 500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.

Die Verantwortlichen für die hier vorgelegte Planung riskieren somit beklagt zu werden. Abgesehen von der in materieller (fachlicher) Sicht in mehrerer Hinsicht gut gegebenen Anfechtungsmöglichkeit der Planung riskiert die Stadt durch den aktuellen Zustand auch im Falle von einer Verunfallung von Personen zivilrechtlich in Haftung genommen zu werden. Gemäß einer eigenen Begehung ist das Gelände frei zugänglich und wird auch aktuell wohl als Abenteuerspielplatz von Kindern und Halberwachsenen genutzt. Man findet auch keine Hinweisschilder auf Gefahren. Man hat zwar seit kurzem Bretter vor die Fenstereingänge genagelt (teils auch vermauert), diese Bretter sind aber teilweise wieder herausgerissen. Ob die mit Punktverschweißung fixierten Wartungsklappen der großen Erdtanks nicht doch irgendwann geöffnet werden und wem dann eine Schuld trifft wenn etwas passiert, sei dahingestellt. Wo im Verborgenen noch Gefahren lauern, müssten wohl erst umfangreiche Sondierungen zeigen. Diverse halbherzige Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. ein Zaun oder ein Vernageln der Fenster) werden alle nicht von langer Dauer sein. Letztendlich liegt die Haftung bei dem Grundstückseigentümer (Stadt), der diese Gefahr zumindest in einer aktuellen Blauäugigkeit fahrlässig ignoriert.

5. Gesamtfazit

Mit dem Gewerbe- und Industriegebiet „Concordia“ soll eine für eine artenreiche Tierwelt bedeutsame Fläche bebaut werden. Hier fordert die NI den Verzicht auf die Planung.

Die artenschutzrechtliche Aufarbeitung ist defizitär, wobei wesentliche artenschutzrechtliche Fragen ungelöst sind.

Auch ist die Bilanzierung als eine unrealistische „Schönrechnerei“ zu verwerfen. Ausgangs- und Endbestände wurden in unzulässiger Weise auf- oder abgewertet. Der „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ wurde fehlerhaft angewendet, weswegen auch summarisch ein großes Kompensationsdefizit besteht.

Zu dem Eingriff mit besonderer Schwere wird ferner kein funktionsgleicher Eingriff angeboten. Das Liegenlassen einer spontan bewaldeten Altlastenfläche (ehemaliges Tanklager) im Wald bietet weder einen funktionsnahen Ausgleich für die entfallenen Biotope und Tier-Lebensräume, noch ist es in der derzeitigen Konzeption (liegenlassen ohne Maßnahmen) überhaupt ein Ausgleich mit Aufwertungspotenzial. Die Stadt kann sich hier nicht der problematischen Verantwortung für den Altlastenbereich durch eine Erklärung zum „Refugium“ entziehen.

Wir sehen die vorliegende Planung als nicht genehmigungsfähig und würden das Planvorhaben in der aktuellen Form auch einer rechtlichen Prüfung zuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen